

Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln erlassen:

(...)

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnen, haben das Recht, sich einzeln (...)
- (2) (...)

§ 17 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.